

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 16-1901/1
erstellt am: 22.09.2010

Abteilung: Revision
Verfasser/in: Frau Jessica Roggenbuck
Aktenzeichen: L-1/6-010.634.9/R

Aufgaben und Leistungsentwicklungen des Jugendamtes - Zweiter Sachstandsbericht zum Umsteuerungsprojekt "Familien stärken - Zukunft schaffen" hier: nachzureichende Informationen zu den Kriterien eines Umsteuerungsfalles mit Berechnung des Umsteuerungsertrages

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	01.10.2010	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

In der Sitzung des HFGA am 10.09.2010 wurde um eine Präzisierung von Seiten des Revisionsamtes gebeten, wie die durch das Umsteuerungskonzept des Jugendamtes erzielten Umsteuerungserträge errechnet werden.

In mehreren Gesprächen mit dem Jugendamt im Sommer 2010 wurde die Definition der so genannten „Umsteuerungsfälle“ gemeinsam mit dem Revisionsamt konkretisiert. Wesentlich war, dass die Kriterien für die Umsteuerungsfälle ohne sozialpädagogische Fachkenntnisse einfach nachvollziehbar sein mussten. Die Fälle müssen daher eines oder mehrere der folgenden Merkmale tragen:

1. Die eingeleitete Hilfe¹ wurde seit dem 01.01.2009 im Kreis Bergstraße neu geschaffen. Ziel des Umsteuerungskonzeptes ist es, nicht nur vorhandene Angebote auszu-schöpfen, sondern passgenau auf den Bedarf der Familie abgestimmte Hilfen zu konzipieren. Dies ist ein ständiger Prozess. Zu den seit dem 01.01.2009 bis heute neu geschaffenen Hilfen können daher weitere, im Kreis Bergstraße bisher nicht vor-handene Angebote, hinzukommen. Mit dem Jugendamt wurde vereinbart, dass bei jeder in Zukunft neu geschaffenen Hilfe mit dem Revisionsamt abgestimmt wird, ob diese für die Berechnung einer Einsparung im Rahmen des Umsteuerungskonzeptes geeignet ist und wie die Einsparung errechnet wird.

¹ Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) unterscheidet die Leistungen und Aufgaben des Jugendamtes in Hilfen (z.B. Hilfe zur Erziehung) und Maßnahmen (z.B. Inobhutnahmen). Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur von „Hilfen“, gesprochen, das Umsteuerungskonzept umfasst aber auch die vom Jugendamt zu treffenden Maßnahmen.

2. Die eingeleitete Hilfe ist ein geeigneter kostengünstigerer Ersatz für bisher gängige Hilfen (z.B. Unterbringung in einer Pflegestelle anstatt in einem Heim). Die kostengünstigeren Hilfen waren bereits vor Beginn des Umsteuerungskonzeptes vorhanden, durch verstärkten Personaleinsatz konnte das Angebot jedoch noch erweitert werden. Es werden daher jeweils nur solche Fälle als Umsteuerungsfälle gewertet, für die seit dem 01.01.2009 neue Plätze geschaffen wurden.

Bei allen Varianten errechnet sich die Einsparung je Einzelfall wie folgt:

$$\frac{\text{Aufwand für konventionelle Hilfe (Durchschnittswert)}}{\text{./. Tatsächlicher Aufwand (Umsteuerungsfall)}} = \text{Umsteuerungsertrag je Einzelfall}$$

Die einzelnen Hilfen, die nach den oben genannten Kriterien für die Berechnung der Einsparung gewertet werden, und wie sich die Durchschnittswerte für den Aufwand der konventionellen Hilfe errechnen, sind in einer Übersicht als Anlage beigefügt. Die Festlegung, welche konventionelle Hilfe einer neuen Hilfe gegenübergestellt wird, beruht maßgeblich auf der Fachkompetenz des Jugendamtes.

Da die Durchschnittswerte für den Aufwand der konventionellen Maßnahme anhand des Jahresergebnisses und der Fallzahlen des Vorjahres (2009) errechnet wurden, wird am Anfang des nächsten Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten vom Jugendamt berechnet, inwieweit sich die Durchschnittswerte verändert haben. Eventuell wird aufgrund dessen der Umsteuerungsertrag korrigiert.

Für einige im Rahmen des Umsteuerungskonzeptes getroffene Hilfen konnte keine zuverlässige Berechnungsmethode für etwa erzielte Einsparungen ermittelt werden. Diese werden – obwohl positive finanzielle Auswirkungen sehr wahrscheinlich sind – nicht in die Berechnung der erzielten Einsparungen einbezogen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Hilfen:

1. Präventive Angebote, z.B. ein spezielles Gruppenangebot für Schüler, die in der normalen Schülerbetreuung auffällig geworden sind, bei denen die Schwelle für eine Hilfe zur Erziehung jedoch noch nicht erreicht ist. Es lässt sich keine Aussage darüber treffen, in welchem Umfang und ob überhaupt jemals eine Hilfe zur Erziehung erforderlich geworden wäre. Eine Einsparung ist nicht bezifferbar.
2. Neu geschaffene Hilfen beziehen die ganze Familie ein (z.B. Elterntraining), wodurch evtl. frühzeitig ein Bedarf zur Hilfe zur Erziehung für ein Geschwisterkind vermieden werden kann. Auch hier lässt sich eine Einsparung nicht beziffern.

Wie diese Beispiele zeigen, geht das Jugendamt bei der Ermittlung von Umsteuerungserträgen zurückhaltend und vorsichtig vor. Es werden nur messbare Erfolge als Umsteuerungsertrag deklariert, so dass die errechneten Erträge unzweifelhaft erzielt worden sind.

Anlage:

Berechnungsmethoden für die Durchschnittswerte des Aufwandes für konventionelle Hilfen/Maßnahmen